

**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen den Kantonen Bern und St.Gallen über die Anerkennung
der Jägerprüfung**

vom 11. Februar 1999¹

Die Kantone Bern und St.Gallen

treffen

gestützt auf § 7 Bst. b des bernischen Gesetzes über Jagd, Wild- und
Vogelschutz vom 9. April 1967 und

in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes des Kantons St.Gallen
vom 17. November 1994²

folgende Vereinbarung:

Art. 1.

¹ Der Kanton Bern erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom
Kanton St.Gallen nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

Vorbehalten bleibt die im bernischen Gesetz vorgesehene Zusatzprüfung über
die kantonalen Jagdvorschriften.

² Der Kanton St.Gallen erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die
vom Kanton Bern nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

³ Die Zulassung zur Jagd richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 2.

¹ Der Jäger legt die Jägerprüfung im Wohnsitzkanton ab.

² Die zuständige Jagdbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 3.

¹ Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann nach Voranmeldung den
Jägerprüfungen des anderen Kantons beiwohnen und sich über Inhalt sowie
Ablauf der Prüfungen erkundigen.

Art. 4.

¹ Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen
Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Art. 5.

¹ Diese Vereinbarung wird ab 1. Mai 1999 angewendet.

Bern, 11. Februar 1999

Für den Kanton Bern,
Die Vorsteherin
der Volkswirtschaftsdirektion:
Elisabeth Zölch-Balmer,
Regierungsrätin

St.Gallen, 11. Februar 1999

Für den Kanton St.Gallen,
Der Vorsteher
des Finanzdepartementes:
lic. iur. Peter Schönenberger,
Regierungsrat

¹ In Vollzug ab 1. Mai 1999.

² sGS 853.1.